



MINERALFREIBAD

Oberes Bottwartal
Beilstein · Oberstenfeld

Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Vorbemerkung

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 8. April 2021 und der Verwaltungsrat in der Sitzung am 22. April 2021 folgende Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beschlossen:

§ 1

Höhe der Vergütung

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird auf 250, -- Euro monatlich festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich ausbezahlt.

§ 2

Ausfall des Verbandsvorsitzenden

Nimmt der Verbandsvorsitzenden durchgehend für mehr als drei Monate seine Aufgaben als Verbandsvorsitzender nicht wahr, so erhält er ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden vom 20. Februar 2020 außer Kraft.

§ 4

Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den 22. April 2021

gez.

Oliver Muth
In Vertretung stellv. Verbandsvorsitzender

(Nachrichtlich: Satzung v. 19.02.2002, Neufassung am 20.02.2020)